

**BU Nr. 081/2019****Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Weinstadt
(geänderte Beratungsunterlage zur BU 064/2019)**

Gremium	am	
Gemeinderat	11.04.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die sich im Anhang befindende Neufassung der Hauptsatzung.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten: keine
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:
Haushaltsplan Seite:
Produkt:
Maßnahme (nur investiver Bereich):
Produktsachkonto:
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug vorhanden.

Verfasser:

01.04.2019, Hauptamt, Beck

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	01.04.2019
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	01.04.2019

Sachverhalt:

Nach der Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 28.03.2019 (BU 064/2019) wurde der Entwurfstext der neuen Hauptsatzung noch leicht modifiziert:

- Die Formulierungen des § 7 Nr. 7.1 und des § 6 Nr. 7 wurden grammatikalisch angepasst.
 - In § 7 Nr. 7.2 wurde die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Gewährung tariflicher sowie übertariflicher Zulagen einheitlich auf 500 Euro pro Mitarbeiter und Monat begrenzt.
-

Ausgangslage:

Die derzeit geltende Hauptsatzung der Stadt Weinstadt stammt aus dem Jahr 2005, sie wurde in der Zwischenzeit fünf Mal geändert. Die letzte wesentliche Anpassung der Wertgrenzen erfolgte dabei im Jahr 2009, die Preisentwicklung der vergangenen Jahre insbesondere im Baubereich ist bekannt. Die Struktur der derzeitigen Hauptsatzung ist relativ unübersichtlich, einzelne Regelungen sind nicht eindeutig (z.B. Zuständigkeit für die Vergabe von jährlich wiederkehrenden Beschaffungen) oder sind veraltet (z.B. Zuständigkeit für Besetzung der Agenda 21-Stellen). Aus diesen Gründen empfiehlt sich eine Neufassung der Hauptsatzung mit klarer Struktur und klar definierten Zuständigkeitsregelungen.

Zusätzlich hat das Innenministerium zur Verwaltungsvereinfachung nun die Wertgrenzen in Vergabeverfahren deutlich erhöht. Die Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen wurde von netto 50.000 Euro auf netto 100.000 Euro erhöht, die Wertgrenze für freihändige Vergaben von netto 20.000 Euro auf netto 50.000 Euro. Die Nutzung dieser Spielräume für die Minimierung des Verwaltungsaufwands in Vergabeverfahren ist ein weiterer wesentlicher Grund für die vorgeschlagene Neufassung der Hauptsatzung.

Vorgesehene wesentlichste Änderungen durch die Neufassung der Hauptsatzung:

- Deklaratorische Inhalte, insbesondere die Wiederholung von Regelungen der Gemeindeordnung, werden künftig aus Gründen der Übersichtlichkeit und Aktualität weitgehend weggelassen.
- Eine neue, übersichtlichere Struktur der Hauptsatzung soll insbesondere den direkten Vergleich der Zuständigkeitsübertragung an Ausschüsse und den Oberbürgermeister ermöglichen.
- Die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters werden moderat nach oben angepasst, beispielsweise im Fall der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von 50.000 Euro auf 60.000 Euro, im Fall der Entscheidung über außer- oder überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 12.500 Euro auf 15.000 Euro.
- Die Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen wird in unbeschränkter Höhe auf den Oberbürgermeister übertragen, sofern ein Grundsatzbeschluss des dem Grunde nach zuständigen Gremiums vorliegt, ein dabei beschlossener Kostenrahmen eingehalten wird und die erforderlichen Haushaltsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.
- Zur Zuständigkeit für den Abschluss von Liefer-, Dienstleistungs-, Miet- und Pachtverträgen wurde eine neue, nun eindeutige und für alle Vertragsarten einheitliche Regelung aufgenommen (§ 6 Nr. 4, § 7 Nr. 4).
- Die Zuständigkeitsregelung in Personalangelegenheiten wurde neu formuliert und um einen Passus für tarifliche und übertarifliche Zulagen ergänzt (§ 6 Nr. 7, § 7 Nr. 7.1 und 7.2). Die Funktionsstellen Geschäftsstelle Gemeinderat, Stadtjugendreferent und Stadtarchivar sollen von der Zuständigkeit des Gemeinderats in die Zuständigkeit der Ausschüsse fallen, Pressestelle und Stadtmarketing in die des Oberbürgermeisters.
- Die Formulierungen werden an die Regelungen des Neuen Haushaltsrechts angepasst.

Anlagen:

- Der Vorschlag der Verwaltung für die Neufassung der Hauptsatzung findet sich in der Anlage 1 zu dieser Beratungsunterlage.
- Die Hauptsatzung in ihrem bisherigen Wortlaut ist der Beratungsunterlage als Anlage 2 beigefügt.
- Eine vergleichende Übersicht über die den Oberbürgermeistern kraft Hauptsatzung übertragenen Zuständigkeiten in den umliegenden Großen Kreisstädten liegt der Beratungsunterlage als Anlage 3 bei.